

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle

der Kreisstadt Homberg (Efze)

- Stadthallensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 (Ziff. 6) und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) oder in der derzeitigen Fassung, in Verbindung mit dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 24. März 2013, zuletzt geändert vom 28. Mai 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2018 eine neue überarbeitete Stadthallensatzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Kreisstadt Homberg (Efze) betreibt die Stadthalle als „öffentliche Einrichtung“ im Sinne des § 19 HGO. Sie ist dazu bestimmt, ihren Bürgern und Körperschaften die für künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Zwecke erforderlichen Räumlichkeiten grundsätzlich in eigener Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Stadthalle steht dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) zu.
- (2) Der Magistrat kann das Hausrecht einem Dritten übertragen.
- (3) Der Magistrat hat jederzeit das Recht, natürliche und juristische Personen bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung der Stadthalle zeitweilig oder gänzlich auszuschließen.
Der Magistrat hat weiterhin das Recht bei einem Verstoß gegen die Stadthallensatzung die Nutzungszusage unverzüglich zu widerrufen. Der Nutzer ist in diesem Fall auf Verlangen des Magistrats zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Magistrat berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren und anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

- (4) Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahreneigete oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

§ 3 Vergabe

- (1) Anträge auf Zulassung zur Benutzung sind spätestens vier Wochen vorher beim Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) einzureichen. Sie sollen über Art und Dauer der Benutzung Aufschluss geben.

a) Im Antrag sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Art, Tag und Stunde der Veranstaltung
- Dauer der Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbauzeiten)
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Vor- und Nachname sowie vollständige Anschrift des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters /-leiterin einschl. telefonische Erreichbarkeit und E-Mail Anschrift

b) Bei falschen bzw. unvollständigen Angaben wird der Antrag zurückgewiesen.

- c) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss die Anmietung der Stadthalle mindestens 7 Tage vorher abgesagt werden, anderenfalls haftet der Mieter / Veranstalter für die der Stadt entstehenden Kosten und hat die in § 7 festgesetzten Entgelte zu entrichten.

- (2) Über die Zulassung entscheidet der Magistrat nach freiem Ermessen. Bewerben sich mehrere Veranstalter zum gleichen Termin, hat der frühere Antrag Vorrang, bzw. die städtische Veranstaltung.

- (3) Die Entscheidungen des Magistrats sind mit den Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar, auch soweit sie im Einzelfall keinen derartigen Hinweis enthalten sollten.

- (4) Die mietweise Überlassung der Stadthalle Homberg (Efze) kann von der Bereitstellung einer Kautions abhängig gemacht werden, wenn sich aus Art und Umfang der Veranstaltung nicht ausschließen lässt, dass Räumlichkeiten gefährdet sind oder der Veranstalter / Mieter keinen geeigneten Versicherungsnachweis erbringen kann. Die

Höhe der Kautions beträgt mindestens 500,00 €; sie kann jedoch – je nach Art und Umfang der Veranstaltung bis zu 20.000,00 € betragen.

Die Festsetzung der Höhe und die Zahlungsfrist der Kautions erfolgt im Überlassungsbescheid.

Soweit die Kautions nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wird, kann die Stadt Homberg (Efze) den Überlassungsbescheid unverzüglich widerrufen.

- (5) Keine Überlassung der Stadthalle Homberg (Efze) erfolgt am Karfreitag, Ostersonntag, Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag. Am Ostersonntag sind des Weiteren Veranstaltungen mit einem erhöhten nachfolgenden Reinigungsaufwand ausgeschlossen.

Bei einer Überlassung an den sonstigen Feiertagen und dem jeweiligen Vortag erhöhen sich die Grundgebühren gemäß § 7 um 50 %. Die Vorschriften des § 6 a (Ermäßigte Benutzungen) finden keine Anwendung.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Teile der Stadthalle besonders schonend und pfleglich zu behandeln.

Dekorationen und andere Ausschmückungen der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Stadt möglich, in der nähere Einzelheiten festgelegt werden.

- (2) Der Nutzer der Stadthalle ist verpflichtet, außer den Bedingungen des Zulassungsbescheides (vgl. § 3 Abs. 1) zusätzlich besondere Weisungen des Magistrats oder seines Beauftragten sowie des Hausmeisterteams zu befolgen und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.

- (3) Das bewegliche Inventar der Küchen- und Thekeneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorzulegenden Inventarverzeichnisses übernommen werden. Ausleihen des Geschirrs, der Bestuhlung oder sonstigen Inventars ist nicht möglich.

- (4) Die elektrischen Anlagen und Bühneneinrichtungen dürfen nur vom bzw. in direktem Einvernehmen mit dem Hausmeister bedient werden. Entsprechende Einweisung erhält der Nutzer bei Übergabe der Stadthalle vom Hausmeisterteam.

- (5) Bei Bewirtschaftung ist der Nutzer der Stadthalle an feste Getränkeliieferverträge gebunden, die ihm im Zulassungsbescheid mitgeteilt werden. Die Bestellung der

Getränke muss der Nutzer selbst und auf eigene Namen / Rechnung beim Lieferanten vornehmen.

- (6) Der Nutzer haftet für einen ordnungsgemäßen Verschluss aller ihm überlassenen Räume bis zur Rückgabe.
- (7) Übernachtungen sind in der Stadthalle nicht zulässig.
- (8) Der Nutzer haftet der Stadt für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen der Stadthalle, auch soweit sie nicht von ihm selbst oder von seinen Helfern, sondern von Besuchern der Veranstaltung verursacht worden sind. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit entstehen. Etwaige Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (9) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die von ihm und von Dritten im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen können. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist zu erbringen. Ist eine Kautions hinterlegt worden, können die Forderungen der Stadt hiervon abgezogen werden.
- (10) Die Stadt haftet dem Nutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachtem Vermögen während der Nutzungszeit entstehen.
- (11) Der Nutzer hat die im Zulassungsbescheid angegebene Benutzungszeit genau einzuhalten.
- (12) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Zulassungsbescheid auf andere Personen oder Personenvereinigungen zu übertragen.
- (13) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (14) Der Nutzer kann zusätzliches Inventar, wie Leinwand und / oder Beamer anmieten. Die Mietkonditionen können der aktuellen Entgeltordnung entnommen werden.
- (15) Der Stadthallenparkplatz steht dem Nutzer während der Dauer der Anmietung kostenlos zur Verfügung. **Die Feuerwehrzufahrt in unbedingt freizuhalten.**

§ 5 Reinigung

- (1) Die benutzten Räumlichkeiten sind der Stadt lediglich besenrein zurückzugeben. Die Beseitigung des angefallenen Hausmülls wird von der Stadt über Container sichergestellt, die sie dem Nutzer gesondert in Rechnung stellt. Die fachgerechte Reinigung und Pflege übernimmt die Stadt und stellt dem Nutzer diese Arbeiten nach Aufwand in Rechnung.
- (2) Nach Benutzung der Theke oder der Küche sind deren Einrichtungsgegenstände und das bewegliche Inventar aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zurückzugeben.
- (3) Erforderliche Nacharbeiten werden seitens der Stadt veranlasst und dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt direkt im Anschluss an die vereinbarte Nutzungszeit. Ein anderer späterer Rückgabetermin kann mit dem Hausmeisterteam vereinbart werden, sofern keine nachfolgenden Veranstaltungen oder Anmietungen hierdurch beeinträchtigt oder verhindert werden. Dieser muss jedoch längstens 1 Tag nach der Anmietung erfolgen.
- (5) Verschmutzungen des Außenbereiches, die anlässlich der Anmietung entstanden sind, hat der Nutzer zu beseitigen (z. B. Luftschlangen, Papier, Feuerwerkskörper).

§ 6 Gebührenfreie Benutzung

- (1) Für bedeutsame überregionale Veranstaltungen, welche im Interesse der Stadt stehen, kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat Befreiung oder Teilerlass der Grundgebühren erteilt werden.
- (2) Gebührenbefreiungen oder Teilerlasse richten sich nach der Entgeltordnung für die Stadthalle Homberg (Efze) für die Festsetzung der Nachlässe bei der Erhebung der Grundgebühren in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Unbeschadet des Absatzes (1) sind jedoch die tatsächlichen Nebenkosten gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung sowie die Kosten für Heizung und Müll pauschal zu zahlen.

§ 6 a Ermäßigte Benutzungen

- (1) Grundgebührenermäßig sind Veranstaltungen, die zusammenhängend über mehrere Tage stattfinden. In solchen Fällen ermäßigt sich die Grundgebühr wie folgt:
 - a) 2. – 7. Tag auf 70 %
 - b) ab dem 8. Tag auf 65 %
- (2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf 80 % bei mehr als 4 (bei örtlichen Nutzer bei mehr als 2) grundgebührenpflichtigen Veranstaltungen eines Nutzers innerhalb eines Kalenderjahres und gebündelter Anmeldung.
- (3) Die Grundgebühr ermäßigt sich bei Tagesveranstaltungen (montags – freitags, in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr, einschl. Vor- und Nachbereitungszeit, ausgenommen Feiertage) auf 60 %.
- (4) Veranstaltungen des Kreises und der örtlichen Kirchengemeinden, ferner politische Versammlungen der verfassungsmäßigen Parteien des Kreises, Veranstaltungen der örtlichen Schulen sowie Veranstaltungen der eingetragenen Vereine und Verbände der Kreisstadt Homberg (Efze) erhalten bei eintrittsfreien Veranstaltungen und bei Veranstaltungen mit Eintritt, deren Ertrag einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt wird, Ermäßigung auf die Grundgebühr. Der Magistrat hat hierüber eine gestaffelte Entgeltordnung erlassen. Die Nebenkosten sind in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Eine Kumulierung der Ermäßigungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen. Es wird immer die Ermäßigung berechnet, die für den Mieter am günstigsten ist.
- (6) Der Magistrat kann bei Dauerbelegungen Pauschgebühren vereinbaren.

§ 7 Gebührenpflichtige Benutzungen

- (1) Gebührenpflichtig sind alle sonstigen Veranstaltungen von Einzelpersonen, Körperschaften oder Vereinen sowie kommerzielle Veranstaltungen, soweit diese nicht den Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 6 a, Abs. (4) unterliegen, in dem nachstehenden Umfang:

(2) Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| a) des kleinen Saales | 60,00 €/Tag |
| b) des großen Saales | 175,00 €/Tag |
| c) der Küche | 60,00 €/Tag |
| d) des Turmzimmers | 20,00 €/Tag |
| e) der Dachterrasse | 15,00 €/Tag |
| f) des Konferenzzimmers | 35,00 €/Tag |

Kleiner und großer Saal sind durch mobile Türen getrennt und können auch als „Gesamter Saal“ genutzt werden, in diesem Fall betragen die Grundgebühren

200,00 €/Tag.

Für die Benutzung von Theke, Bühne, Foyer, Garderobe und Toiletten werden keine Grundgebühren erhoben.

(3) An Nebenkosten werden erhoben:

- a) Die Kosten der Reinigung und die Inanspruchnahme des Hausmeisters richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- b) Die Kosten des Stromverbrauchs nach Zählerstand und Entgeltordnung.
- c) Die Kosten der Beheizung pauschal:
(nur statische Heizung oder Zuschaltung der Lüftung)
 - bei Nutzung des kleinen Saales 15,00 €/Tag
 - bei Nutzung des großen Saales 30,00 €/Tag
 - bei Nutzung des Turmzimmers 10,00 €/Tag
 - bei Nutzung des Konferenzzimmers 12,50 €/Tag

Die Kosten der Beheizung pauschal:

(statische Heizung mit Zuschaltung der Lüftung)

- bei Nutzung des kleinen Saales 30,00 €/Tag
- bei Nutzung des großen Saales 60,00 €/Tag
- bei Nutzung des Turmzimmers 20,00 €/Tag
- bei Nutzung des Konferenzzimmers 25,00 €/Tag

Über die Zuschaltung der Lüftung entscheidet der jeweilige Nutzer bei Übergabe.

- d) für die Müllentsorgung pauschal 12,50 €/Tag
- e) Für Wasserverbrauch werden pauschal 20,00 €/Tag in Rechnung gestellt.

(4) Benutzungen für kommerzielle Zwecke werden im Einzelfall vom Magistrat genehmigt. Für sie erhöhen sich die Grundgebühren in § 7, Abs. 2 um 100 %.

- (5) Der Magistrat wird ermächtigt Erlasse oder Teilerlasse auszusprechen.
- (6) Bei Unternehmerveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (7) Pro Veranstaltung wird ein Probetermin kostenlos zugestanden. Jeder weitere Probetermin ist mit pauschal 80,00 € Grundgebühr einschl. Nebenkosten zu zahlen.
- (8) Für die Anmietung eines Vor- und Nachbereitungstages (z. B. bei Familienfeiern) werden pro Tag pauschal 50,00 € erhoben. Diese Ermäßigung gilt nur und ausschließlich für das Stellen der Bestuhlung oder zur Anbringung der Dekoration.

§ 8 Gebührenzahlung

- (1) Die Grundgebühren werden bei Ausstellung des Zulassungsbescheides unter Angabe der Zahlungsfrist berechnet.
- (2) Die Nebenkosten werden nach der Benutzung gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Rückständige Beträge können als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 9 Besondere Pflichten des Nutzers

Der Zulassungsbescheid des Magistrats der Kreisstadt Homberg (Efze) befreit den Nutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen (z. B. gaststättenrechtliche Anmeldung, GEMA). Die Bestellung eines etwa erforderlichen Brandsicherheitsdienstes wird seitens des Magistrats vorgenommen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Nutzer nach der Nutzung separat in Rechnung gestellt.

Den Anweisungen des Brandsicherheitsdienstes, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der genehmigten Bestuhlungspläne, ist unbedingt Folge zu leisten.

Des Weiteren hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Versammlungsgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Lärmschutzes beachtet werden.

Das Stellen der Bestuhlung ist ausschließlich durch den Nutzer selbst oder von ihm beauftragte Personen vorzunehmen. Hierbei ist / sind der / die im Zulassungsbescheid aufgeführte(n) Bestuhlungsplan / Bestuhlungspläne zwingend einzuhalten.

Vorführungen auf der Bühne bzw. in anderen Räumlichkeiten der Stadthalle, bei denen offenes Feuer (z.B. Fackeln, Feuerschlucker) Teil des Programms ist, sind zwingend bei der Bauverwaltung anzumelden.

Sollte der Nutzer auf der Bühne eigene Aufbauten, gleich welcher Art, vornehmen, obliegt dem Nutzer im vollen Umfang die Verkehrssicherheit gegenüber Dritten. Im Anschluss an die Bühnennutzung sind die Aufbauten unverzüglich abzubauen.

Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die derzeit gültige Stadthallensatzung vom 17. Dezember 1991 sowie die bisher ergangenen Änderungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Homberg (Efze), den 17. Juli 2018

DER MAGISTRAT




Dr. Nico Ritz
Bürgermeister